

Statuten

des

"VKE – Verein für Kunstfreunde und Edelmetall-Interessierte"

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "VKE-Verein für Kunstfreunde und Edelmetall-Interessierte" besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) mit Sitz in 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein.

Zweck des Vereins

Art. 2

Der Verein bezweckt eine effiziente Interessenvertretung seiner nachfolgend umschriebenen Mitglieder. Er widmet sich der Förderung von Kunst, Kunstinteresse und Interesse an Edelmetallen, indem kunstinteressierte Personen, die sich mit Kunst in den Sektoren Malerei, andere bildliche Darstellungen und Skulpturen befassen, und/oder Personen, die sich für Edelmetalle interessieren, im Verein zusammengeführt werden – dies u.a. zum gegenseitigen Austausch. Ganz generell bezweckt der Verein zudem den Vereinsmitgliedern in verschiedenen Lebensbereichen, die für sie wichtig sein können, Wissensvermittlung und Unterstützung anzubieten.

Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Er kann allerdings u.a. durch Kooperationsvereinbarungen mit Dritten, welche selbst kaufmännisch tätig sein können oder nicht, die Interessen der Vereinsmitglieder unterstützen und fördern sowie den Vereinsmitgliedern Vorteile verschaffen.

Mittel

Art. 3

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen aller Art
- Erträge auf dem Vereinsvermögen
- Sonstige Einnahmen (bspw. aus Veranstaltungen)

Beginn der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Vereinsmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin erworben. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Vereinsaustritt durch ein Mitglied ist jederzeit mit sofortiger Wirkung oder auf einen bestimmten Termin hin möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses Mitglied nach dem Ermessen des Vorstands die Interessen des Vereins verletzt.

Mitgliederbeiträge

Art. 6

Der Mitgliederbeitrag beträgt für jedes Vereinsmitglied einmalig CHF 60.00. Dieser tiefe Mitgliederbeitrag soll es möglichst allen Personen ermöglichen, eine Mitgliedschaft im Verein zu beantragen.